

Kooperationsvereinbarung

Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche im Kreis Heinsberg

zwischen

dem Kreis Heinsberg, vertreten durch den Landrat,
der Stadt Erkelenz, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Geilenkirchen, vertreten durch die Bürgermeisterin,
der Stadt Heinsberg, vertreten durch den Bürgermeister,
der Stadt Hückelhoven, vertreten durch den Bürgermeister

- nachfolgend Jugendämter genannt -

und

der Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V., vertreten durch
den Vorstandsvorsitzenden,
dem Caritasverband für die Region Heinsberg e.V., vertreten durch den Vorstand,
dem Kinderschutzbund Erkelenz/Heinsberg gGmbH, vertreten durch den Vorsitzenden,

- nachfolgend Träger genannt -

Präambel

Kinderschutz ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.

Gelingender Kinderschutz basiert auf der Grundlage eines interdisziplinären Verständnisses.

Die öffentliche und freie Jugendhilfe wachen aktiv über das Kindeswohl und schützen Kinder und Jugendliche vor Vernachlässigung, körperlicher, seelischer und sexualisierter Gewalt.

Der Bedarf an Fachkräften mit umfangreichen Kenntnissen im Bereich der sexualisierten Gewalt gegen Kinder und Jugendliche wird größer und auch spezielle Hilfs- und Unterstützungsangebote notwendiger.

Das Ministerium für Kinder, Jugend, Familie, Gleichstellung, Flucht und Integration des Landes Nordrhein-Westfalen (MKJFGFI NRW) stellt Mittel zur Förderung einer Fachberatungsstelle bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche in Abhängigkeit der Haushaltslage des Landes NRW zur Verfügung.

Das spezialisierte Beratungsangebot einer Fachberatungsstelle für den Kreis Heinsberg mit unterschiedlichen Standorten ist ein gemeinsames Angebot und hält durch die drei Träger der Jugendhilfe flächendeckend sowohl psychologische als auch pädagogische Fachberatung vor, so dass standortunabhängig intensiv in die Fachberatung eingestiegen und ein präventives Angebot bereitgestellt wird. Ebenso werden fallübergreifende und präventive Tätigkeiten in Kindertagesstätten und Schulen mit einbezogen.

Die Träger verstehen sich als kooperierende gleichberechtigte Partner. Die abgestimmte und verbindliche Zusammenarbeit sowie die aktive Mitarbeit der Träger und der Jugendämter auf Grundlage dieser Kooperationsvereinbarung soll dazu beitragen, die Gefahr durch sexualisierte Gewalt gegen Kinder und Jugendliche abzuwenden und dauerhaften Schutz sicherzustellen. Die Kooperationsvereinbarung gibt den Rahmen für die Zusammenarbeit vor und klärt die gemeinsamen Aufgabenschwerpunkte.

Auf dieser Grundlage schließen die Träger und die Jugendämter die nachfolgende Kooperationsvereinbarung.

§ 1 Gesetzliche Rahmenbedingungen

Die Grundlage für die Zusammenarbeit ergibt sich aus § 4 des Achten Buches Sozialgesetzbuch (SGB VIII). Danach arbeitet die öffentliche Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe zum Wohl junger Menschen und ihrer Familien partnerschaftlich zusammen. Diese erbringt in eigener Verantwortung und im Rahmen der eigenen Organisationsstruktur die vereinbarten Leistungen. Die öffentliche Jugendhilfe soll die freie Jugendhilfe fördern und dabei die Beteiligung von Kindern, Jugendlichen und Eltern stärken. Das Beratungsangebot ist in die örtliche Jugendhilfestruktur sowie in regionale Maßnahmen nach § 8a SGB VIII einzubeziehen. Die weiteren rechtlichen Grundlagen sind in der beigefügten Anlage „Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für eine spezialisierte Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen im Kreis Heinsberg“ ausgeführt.

Die Träger sind verpflichtet, die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, insbesondere die Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) sowie zum Sozialdatenschutz nach §§ 61 ff. SGB VIII einzuhalten. Insbesondere dürfen personenbezogene Daten nur zur Erfüllung der sich aus dieser Vereinbarung ergebenden Aufgaben erhoben, verarbeitet oder genutzt werden. Die Daten dürfen – außer bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung (§ 65 SGB VIII) - nur mit dem Einverständnis der Betroffenen weitergegeben werden. Jede Verwendung von Daten zu anderen, insbesondere zu gewerblichen Zwecken, oder die Übermittlung an Dritte ist unzulässig. Für die Einhaltung der Vorschriften haften die Träger und auch deren Mitarbeitende.

Die Kooperationspartner sind verpflichtet, auch über das Ende der Zusammenarbeit hinaus Stillschweigen über die bekannt gewordenen Daten zu wahren.

§ 2 Aufgaben

Die Träger unterhalten eine Fachberatungsstelle für den Kreis Heinsberg mit drei Standorten: der Deutsche Kinderschutzbund in Erkelenz, die AWO in Heinsberg und die Caritas in Geilenkirchen. Der Maßgabe des Wunsch- und Wahlrechtes nach § 5 SGB VIII ist zu entsprechen.

Ein einheitliches Auftreten nach außen wird gewährleistet durch den Einsatz und die Verwendung eines gemeinsamen Corporate Designs.

Für die Erfüllung der Aufgaben tragen die Kooperationspartner die Gesamtverantwortung einschließlich der Planungsverantwortung. Dazu wird eine Steuerungsgruppe gebildet, welche aus bis zu zwei Vertretern eines jeden Kooperationspartners besteht.

Die Steuerungsgruppe beschließt eine Geschäftsordnung.

§ 3 Leistungen der Träger

Die als Anlage beigefügte „Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für eine spezialisierte Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt bei Kindern und Jugendlichen im Kreis Heinsberg“ ist Bestandteil dieses Kooperationsvertrages und listet die von den Trägern zu erbringenden Basis- und Zusatzleistungen auf.

Die Fachberatungsstelle hält unterschiedliche Arbeitsformen für die präventive, diagnostische und beratende Arbeit mit den Ratsuchenden/Betroffenen und Fachkräften vor.

Zusätzlich gewünschte Leistungen werden zwischen den Vertragsparteien gesondert festgelegt und über Fachleistungsstunden abgerechnet.

Die Inanspruchnahme der entsprechend diesem Vertrag erbrachten Leistungen ist für die Zielgruppe grundsätzlich kostenfrei, soweit nicht Ansprüche gegen andere Kostenträger gegeben sind.

Die Fachberatungsstelle und die Träger verpflichten sich zur Beachtung des Kinderschutzes nach § 8a Abs. 4 SGB VIII und §§ 3 und 4 des Gesetzes zur Kooperation und Information im Kinderschutz (KKG).

Die Träger sichern durch die Fach- und Dienstaufsicht die Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität. Die Fachberatungsstelle arbeitet auf der Basis fachlicher Unabhängigkeit.

§ 4 Zielgruppen

Das Angebot und die Leistungen der Fachberatungsstelle richten sich an

- alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die von sexualisierter Gewalt betroffen oder bedroht sind bzw. sein können,
- sorgeberechtigte Personen, Eltern und Bezugspersonen der Betroffenen,
- Fachkräfte und Einrichtungen aus dem Kinder- und Jugendhilfebereich,
- Fachkräfte anderer Einrichtungen (Krankenhäuser, Ärzte, Schulen, Kirchen etc.),
- Personenkreis nach § 8a SGB VIII.

§ 5 Zielsetzung

Die Vertragsparteien verpflichten sich, dass der Zugang zur Fachberatung für den Ratsuchenden/Betroffenen unabhängig von z. B. Geschlecht, Herkunft, sozialem Status, Gesundheit, sexueller Orientierung, Religion, Weltanschauung unmittelbar und niedrigschwellig offen ist.

Den Ratsuchenden/Betroffenen wird über ein breit gefächertes, fachlich qualifiziertes Angebot kurz- und mittelfristig über einen niederschweligen Zugang Unterstützung und Hilfe gewährt. Hierbei steht jeder Standort jedem Ratsuchenden/Betroffenen unabhängig von dessen Wohnsitz offen. Das Angebot richtet sich grundsätzlich an Ratsuchende/Betroffene aus dem Kreis Heinsberg. Die Leistungsgewährung an Personen ohne Wohnsitz im Kreis Heinsberg darf nicht zu Lasten der Ratsuchenden/Betroffenen aus dem Kreis Heinsberg gehen. Unabhängig vom Wohnsitz ist der unmittelbare Kinderschutz für jeden Ratsuchenden sicherzustellen.

Die Leistungen können im Einzelfall auch außerhalb dieser Standorte, sei es in anderen gelegenen Räumlichkeiten der freien Träger oder sonstiger Einrichtungen oder im Einzelfall auch beim Ratsuchenden/Betroffenen zu Hause erbracht werden.

Die Fachberatungsstelle sichert den Ratsuchenden/Betroffenen Freiwilligkeit und Vertraulichkeit bei der Inanspruchnahme der Leistungen zu. Die Träger und die Jugendämter sehen in der Möglichkeit des freien und anonymen Zugangs von Ratsuchenden/Betroffenen zu der Fachberatungsstelle eine wesentliche Voraussetzung für die frühzeitige und erfolgsversprechende Inanspruchnahme der Hilfemöglichkeiten der Fachberatungsstelle. Die Freiwilligkeit der Inanspruchnahme ist ein konstitutives Merkmal von Beratung und Voraussetzung für eine kooperative und effiziente Hilfe.

§ 6 Multiprofessionelle Besetzung und Qualifikation der Mitarbeitenden

Die Fachberatungsstelle hält eine multiprofessionelle Besetzung und Qualifikation vor (3,0 VZÄ psychologische Qualifikation, 3,51 VZÄ sozialpädagogische/-arbeiterische Qualifikation), die mit unterschiedlichen methodischen Ansätzen vertraut ist. Fortbildung und Supervision werden entsprechend der Leistungs- und Qualitätsbeschreibung sichergestellt.

§ 7 Kooperation und Netzwerke

Die Fachberatungsstelle kooperiert in Erfüllung ihrer Aufgaben – soweit erforderlich – mit Fachkräften sowie örtlichen und regionalen Einrichtungen aus Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Bildungswesen sowie Kinder-, Jugend- und Gesundheitshilfe.

§ 8 Öffentlichkeitsarbeit und Berichtswesen

Die Träger verpflichten sich, die Arbeit der Fachberatungsstelle durch geeignete Öffentlichkeitsarbeit und in allen öffentlich zugänglichen Medien bekannt zu machen.

Die Träger erstellen die jährlichen Evaluations- und Tätigkeitsberichte, die den Jugendämtern bis zum 31.03. des Folgejahres vorgelegt werden, und verpflichten sich zur Einhaltung der im Rahmen der Förderrichtlinien „Grundsätze der Förderung der spezialisierten Beratung bei sexualisierter Gewalt gegen Kinder und Jugendliche“ notwendigen Anforderungen.

§ 9 Erstattungsfähige Kosten

Durch die Jugendämter zu erstattende Kosten sind nachfolgend genannte erstattungsfähige Betriebskosten. Betriebskosten sind Personal- und Sachkosten –auch die Abschreibung (AFA)

für investive Anschaffungen. Die vereinbarte Kostenerstattung beinhaltet die Kosten, die nach Abzug der Zuschüsse des Landes oder sonstiger Zuschüsse verbleiben.

Als erstattungsfähig gelten die notwendigen Personalkosten von 2,17 VZÄ je Träger abzüglich der vom Land NRW oder anderen Zuschussgebern gewährten Zuschüsse einschließlich der Kosten für Fortbildung und Supervision. Eine darüber hinaus gehende personelle Besetzung bedarf der vorherigen Zustimmung der Jugendämter, soweit die Träger eine Erstattung beantragen.

Die Jugendämter erstatten den Trägern die angemessenen und notwendigen Sachkosten. Sachkosten sind insbesondere Mietkosten in ortsüblicher Höhe, angemessene Mietnebenkosten, notwendige Kosten der Instandhaltung der Räume, Reinigung, Strom, Heizung, Abgaben, Steuern, Versicherungen, Reisekosten der Mitarbeitenden, Bürobedarf einschließlich der angemessenen Kosten für den Einsatz der zeitgemäßen elektronischen Datenverarbeitung und Kommunikation, Portokosten, dazugehörige Gebühren, Materialien für Diagnostik und Therapie, Fachliteratur und -zeitschriften sowie Informationsmaterialien in angemessenem Umfang sowie die Beiträge zur Berufsgenossenschaft und einschlägigen Fachverbänden.

Zu den Betriebskosten zählt auch die Abschreibung (AFA) für investive Anschaffungen mit einem Anschaffungswert ab derzeit 800,01 € netto (s. § 6 Abs. 2 S. 1 Einkommenssteuergesetz EstG), soweit die Anschaffung durch die Träger erfolgt ist. Die Träger weisen die Kosten durch Vorlage von Abschreibungslisten zusammen mit dem Verwendungsnachweis und der Kostenschätzung (siehe § 10) nach.

Außergewöhnliche Kosten und Kosten ab einem Anschaffungswert von 800,01 € netto werden nur übernommen, wenn eine vorherige Zustimmung durch die Jugendämter erfolgt ist.

Die Träger verpflichten sich, Zuschüsse, die zur Verminderung der Kosten erreichbar sind, bei den Zuschussgebern zu beantragen. Landeszuschüsse oder andere Zuschüsse, die erreichbar gewesen wären, aber aus Verschulden der Träger nicht gewährt wurden, gehen zu Lasten der Träger. Die Zuwendungen an die Träger ermäßigen sich entsprechend.

Spenden, Zuwendungen Dritter und sonstige Einnahmen, die nicht zur Deckung der Betriebskosten (s.o.) bestimmt sind, können im Sinne des Einrichtungszweckes verwandt werden und bleiben insofern bei den Erstattungsleistungen unberücksichtigt.

§ 10 Kostenschätzung, Abschlagszahlungen und Abrechnung

Die kostenmäßige Abwicklung erfolgt ausschließlich durch das Kreisjugendamt Heinsberg. Defizite bzw. verbleibende Kosten für die Jugendämter werden über die Kreisumlage abgerechnet.

Die Träger legen dem Kreisjugendamt Heinsberg in jedem Jahr bis zum 30. April eine Kostenschätzung über die erstattungsfähigen Kosten für das darauffolgende Jahr vor, damit diese Angaben bei der Aufstellung des Haushaltsplanes berücksichtigt werden können.

Auf Grundlage der Kostenschätzung werden durch das Kreisjugendamt Heinsberg Vorauszahlungen geleistet in Höhe von je 35 % der vorgelegten Kostenschätzung zum jeweils 1. März und 1. Juli sowie weiteren 30 % der vorgelegten Kostenschätzung zum jeweils 31.10. des laufenden Haushaltsjahres an den jeweiligen Träger.

Die Träger legen dem Kreisjugendamt Heinsberg bis zum 28. Februar eines jeden Jahres einen Verwendungsnachweis vor.

Nach Prüfung der Verwendungsnachweise und der gewährten Zuschüsse werden durch das Kreisjugendamt Heinsberg die sich ergebenden Über- oder Minderzahlungen mit den Trägern ausgeglichen.

§ 11 Inkrafttreten und Laufzeit

Dieser Kooperationsvertrag tritt am 01.05.2022 in Kraft. Er hat eine Laufzeit von zunächst drei Jahren. Die Laufzeit verlängert sich jeweils um weitere zwei Jahre, wenn der Vertrag nicht mit einer Frist von sechs Monaten zum 31.12. eines Jahres gekündigt wird. Die Träger verpflichten sich, alle Änderungen der Zuschussfinanzierung des Landes NRW allen Kooperationspartnern mitzuteilen. Der Wegfall von Fördermitteln berechtigt zur außerordentlichen Kündigung.

Alle Kooperationspartner besitzen ein Kündigungsrecht. Eine Kündigung muss gegenüber allen Kooperationspartnern ausgesprochen werden.

Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

§ 12 Nebenabreden, Schriftform und Salvatorische Klausel

Nebenabreden sind nicht getroffen.

Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform; dies gilt auch für eine Änderung dieses Schriftformerfordernisses.

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. An die Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung soll diejenige wirksame und durchführbare Regelung treten, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung möglichst nahekommt und von der anzunehmen ist, dass die Vertragsparteien sie vereinbart hätten, wenn sie die Unwirksamkeit oder Undurchführbarkeit gekannt hätten.

Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend für den Fall, dass sich der Vertrag als lückenhaft erweist.

Heinsberg, den

Für den Kreis Heinsberg

Für die Stadt Erkelenz

I. V. Philipp Schneider

Stephan Muckel

Allgemeiner Vertreter

Bürgermeister

Für die Stadt Geilenkirchen

Daniela Ritzerfeld

Bürgermeisterin

Für die Stadt Heinsberg

Kai Louis

Bürgermeister

Für die Stadt Hückelhoven

Bernd Jansen

Bürgermeister

Für die Arbeiterwohlfahrt Kreisverband Heinsberg e.V.

Bernd Reibel

Vorstandsvorsitzender

Andreas Wagner

Geschäftsführer

Für den Caritasverband für die Region Heinsberg e.V.

Gottfried Küppers

Vorstandsmitglied

Für den Kinderschutzbund Erkelenz/Heinsberg gGmbH

Michael Kutz

Vorsitzender

**Leistungs- und Qualitätsbeschreibung für
eine spezialisierte Beratungsstelle gegen
sexualisierte Gewalt bei Kindern und
Jugendlichen im Kreis Heinsberg.**

1.0 Rechtliche Grundlagen

§ 1	SGB VIII	Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
§ 4	SGB VIII	Zusammenarbeit der öffentlichen Jugendhilfe mit der freien Jugendhilfe
§ 8	SGB VIII	Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
§ 8a	SGB VIII	Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
§ 8b	SGB VIII	Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
§ 9	SGB VIII	Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von jungen Menschen
§ 10a	SGB VIII	Beratung
§ 14	SGB VIII	Erzieherischer Kinder- und Jugendschutz
§ 16	SGB VIII	Allgemeine Förderung der Erziehung in der Familie
§ 27	SGB VIII	Hilfe zur Erziehung
§ 28	SGB VIII	Erziehungsberatung
§ 36	SGB VIII	Mitwirkung, Hilfeplan
§ 41	SGB VIII	Hilfe für junge Volljährige in Verbindung mit § 28
§§ 61-65	SGB VIII	Schutz personenbezogener Daten
§ 72	SGB VIII	Mitarbeiter, Fortbildung
§ 72a	SGB VIII	Tätigkeitsausschluss einschlägig vorbestrafter Personen
§ 74	SGB VIII	Förderung der freien Jugendhilfe
§ 77	SGB VIII	Vereinbarungen über Kostentübernahme und Qualitätsentwicklung bei ambulanten Leistungen
§ 79	SGB VIII	Gesamtverantwortung, Grundausrüstung
§ 79a	SGB VIII	Qualitätsentwicklung in der Kinder- und Jugendhilfe
§ 80	SGB VIII	Jugendhilfeplanung

2.0 Zielgruppen

- 2.1 Alle Kinder, Jugendliche und junge Volljährige, die von sexualisierter Gewalt betroffen oder bedroht sind bzw. sein können.
- 2.2 Sorgeberechtigte Personen, Eltern und Bezugspersonen der Betroffenen.
- 2.3 Fachkräfte und Einrichtungen aus dem Kinder- und Jugendhilfebereich.
- 2.4 Fachkräfte anderer Einrichtungen (Krankenhäuser, Ärzte, Schulen, Kirchen etc.).
- 2.5 Personenkreis nach § 8a SGB VIII.

3.0 Leitziele

- 3.1 Ratsuchenden wird über ein breit gefächertes, fachlich qualifiziertes Angebot kurz- und mittelfristig über einen niederschweligen Zugang Hilfe gewährt.
- 3.2 Sexualisierte Gewalt an Mädchen und Jungen wird beendet und dauerhafter Schutz sichergestellt.
- 3.3 Familiensysteme und Bezugspersonen werden in der Begleitung und Unterstützung der betroffenen Kinder und Jugendlichen gestärkt und in der emotionalen Stresssituation entlastet.
- 3.4 Fachkräfte und öffentliche Institutionen werden in den jeweiligen Situationen unterstützt.
- 3.5 Unterstützung der Kinder und Jugendlichen bei der Aufarbeitung der erlebten sexualisierten Gewalt.
- 3.6 Betroffene erhalten psychosoziale Unterstützung bei Gerichtsverfahren.

3.7 Information zu sexualisierter Gewalt und Enttabuisierung des Themas.

3.8 Beratung zu Prävention und Entwicklung von Präventionskonzepten.

3.9 Prävention und Öffentlichkeitsarbeit.

4.0 Basisleistungen

4.1.1 Zugang zur Beratungsstelle.

4.1.2 Krisenintervention.

4.1.3 Ambulantes Begleitungs-, Beratungs- und Hilfsangebot für Familienmitglieder, Kinder sowie Jugendliche im Hinblick auf die Problematik der sexualisierten Gewalt.

4.1.4 Onlineberatung.

4.1.5 Einschätzung der Familiensituation/der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen und des Hilfebedarfs, Klärungsgespräche.

4.1.6 Kooperation mit dem Jugendamt zur Einleitung von Hilfs- und Schutzmaßnahmen.

4.1.7 Unterstützende Begleitung in der Konfliktsituation und Stabilisierung.

4.1.8 Diagnostik bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt.

4.1.9 Fachberatung für Fachkräfte und öffentliche Institutionen, die sich mit diesem Themenkontext befassen und auseinandersetzen.

4.2.0 Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit.

4.3.0 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung (§ 8 a SGB VIII).

4.4.0 Fortbildung und Supervision.

4.5.0 Evaluation

5.0 Zusatzleistungen

5.1 Prozessbegleitung.

Qualitäts- und Leistungsbeschreibung

4.1.0 Basisleistungen

4.1.1 Zugang zur Beratungsstelle

Eine Kontaktaufnahme zur Beratungsstelle erfolgt über einen persönlichen, telefonischen, digitalen (Email, App) Zugang. Eine Rückmeldung zu der Kontaktaufnahme erfolgt am nächsten Werktag.

Die Öffnungszeiten der Beratungsstelle sind montags bis donnerstags von 8:30 Uhr bis 17:00 Uhr sowie freitags von 8:30 Uhr bis 13:00 Uhr.

Die Beratungszeiten können individuell vereinbart werden und können auch außerhalb der Öffnungszeiten liegen.

Es ist sicherzustellen, dass ein flächendeckendes Angebot im Kreis Heinsberg vorgehalten wird.

4.1.2 Krisenintervention

Die Krisenberatung ist eine zeitnahe Hilfe mit dem Schwerpunkt der Suche nach konkreten Lösungen. Sie konzentriert sich auf die aktuelle Problemlage, ist zeitlich begrenzt und erfordert ein direktes Handeln der BeraterIn.

Problemlage ist dabei definiert durch:

- Bei akutem Verdacht, nach Offenlegung oder Aufdeckung eines Falles von sexualisierter Gewalt.
- Nach einem sexuellen Übergriff/einer Vergewaltigung.
- Akute Retraumatisierung.
- Akute Kindeswohlgefährdung.

In diesen Situationen wird den Betroffenen bzw. Anfragenden spätestens am nächsten Werktag ein Termin/Austausch angeboten.

Ziel der Krisenintervention ist es, den Beteiligten und Betroffenen eine Entlastung zu bieten und die emotional belastende Situation zu beruhigen.

Es werden in der Regel 5 Termine im Rahmen der Krisenintervention angeboten. Gelingt die Stabilisierung sowie Entlastung der Betroffenen innerhalb der 5 Termine nicht, so werden weitere Termine in der Fachberatungsstelle angeboten oder eruiert, ob weitere Hilfsangebote wie beispielsweise medizinische Dienste, niedergelassene Therapeuten, Opferschutzeinrichtungen etc. sinnvoll und notwendig sind.

Bei akutem Verdacht in einem vorliegenden Fall werden die BeraterInnen konkrete Lösungs- und Handlungsschritte erarbeiten.

4.1.3 Ambulantes Begleitungs-, Beratungs-, und Hilfsangebot für Familienmitglieder, Kinder sowie Jugendliche im Hinblick auf die Problematik der sexualisierten Gewalt.

Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind sowie deren (nicht missbrauchenden) Eltern oder Bezugspersonen, wird kurzfristig Beratung angeboten, um z. B. Schutzmöglichkeiten und/oder rechtliche Konsequenzen zu erörtern, eine Einschätzung der Folgen der Situation für alle Betroffenen vorzunehmen sowie den aktuellen Bedarf und weitere Unterstützungsmöglichkeiten zu klären.

Ebenso können sich Erwachsene an die Fachberatungsstelle wenden, wenn sie Unsicherheiten haben, wie sie das sexuelle Verhalten ihrer Kinder einordnen und sich dazu verhalten sollen.

Kinder und Jugendliche können sich in einer Not- und Gefahrensituation auch ohne Wissen der Sorgeberechtigten an die Fachberatungsstelle wenden. Auf Wunsch des Kindes/Jugendlichen sowie weiterer am Prozess Beteiligter kann ein Gespräch auch in deren Bezugsräumen stattfinden.

Ziel ist es, in der belastenden Situation Stress zu reduzieren, Stabilisierung anzubieten und Handlungsmöglichkeiten zu erarbeiten. Dazu gehört auch die Beratung zur Klärung von Zuständigkeiten und Verfahrenswegen sowie ggf. die Sicherung des Weiteren Schutzes durch die Einbeziehung des Jugendamtes.

4.1.4 Onlineberatung

Ratsuchende haben unabhängig von den Bürozeiten der Fachberatungsstelle die Möglichkeit, sich über das Online-Angebot an die Beratungsstelle zu wenden. In der Regel erfolgt an Werktagen eine Reaktion innerhalb von 48 Stunden.

Es handelt sich bei diesem Angebot um eine schriftliche Beratung innerhalb eines gesicherten Beratungsbereiches im Internet. Dabei können Abstand und Häufigkeit der Nachrichten-Kontakte selbst gewählt werden. Die Beratung kann anonym erfolgen.

Bei der Onlineberatung handelt es sich um ein ergänzendes Angebot mit dem Ziel, Menschen den Zugang zur herkömmlichen Beratung zu erleichtern.

Aber auch als eigenständiges Angebot ermöglicht die Onlineberatung den Ratsuchenden, unabhängig von persönlichen, räumlichen und zeitlichen Bedingungen, ihre Anliegen deutlich zu machen.

Die Onlineberatung findet überwiegend im kurzfristigen Bereich statt, d. h. mit einer Kontaktdauer von ca. 6 – 10 Kontakten.

Bei Bedarf kann die Beratung jederzeit längerfristig genutzt werden, solange es zur Stabilisierung der Ratsuchenden beiträgt und nicht system-stabilisierend wird.

4.1.5 Einschätzung der Familiensituation/der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen und des Hilfebedarfs, Klärungsgespräche

Hier findet eine intensive Klärung der individuellen Situation der/des Ratsuchenden bei gleichzeitiger Auftragsklärung statt. Dabei wird auf die Methoden der psychologischen und psycho-sozialen Diagnostik zurückgegriffen.

An diesem Klärungsprozess und dessen Erkenntnissen und Ergebnissen orientiert sich die weitere Vorgehensweise mit dem Ziel der Veränderung und Verbesserung der Situation der/des Ratsuchenden.

4.1.6 Kooperation mit dem Jugendamt zur Klärung von Hilfs- und Schutzmaßnahmen

Je nach Verlauf und Ergebnis der Klärung und Einschätzung der Familiensituation/der Lebenssituation des Kindes/Jugendlichen und des Hilfebedarfs findet hierzu auf Grundlage der Kooperation zwischen der Fachberatungsstelle und dem Jugendamt ein persönlicher Austausch zwischen den Ratsuchenden, der Fachberatungsstelle, dem zuständigen Jugendamt und möglicherweise weiteren Beteiligten statt, zu dem die Fachberatungsstelle einlädt.

4.1.7 Unterstützende Begleitung in Konfliktsituationen und Stabilisierung

Für die Bewältigung der Krisen- und Konfliktsituation, die nach der Offenlegung einer sexualisierten Gewalt entsteht, ist das Ziel die Beratung der Kinder und Jugendlichen sowie deren Bezugs- und Unterstützungssysteme. Eltern (nicht missbrauchende), Sorgeberechtigte und unterstützende Bezugspersonen haben in der Regel selbst einen hohen Unterstützungsbedarf, um Kindern und Jugendlichen, die von sexualisierter Gewalt betroffen sind, in dieser Situation hilfreich zur Seite stehen zu können und ggf. mit eigenen Schuld- und Versagensgefühlen umzugehen. Die Ressourcen der Bezugspersonen und /oder des innerfamiliären Systems werden dabei gestärkt.

4.1.8 Diagnostik bei Verdacht auf sexualisierter Gewalt

In der Diagnostik wird versucht die Frage zu klären, ob beobachtete Auffälligkeiten im Erleben und Verhalten des Kindes / Jugendlichen mögliche Folgen sexualisierter Gewalterfahrungen sein können oder welche anderen Ursachen denkbar sind. Ziel ist es auch, ein klares Bild über die Befindlichkeit des Kindes/Jugendlichen zu bekommen, über ihre Ressourcen (und die ihrer Familie) sowie evtl. über die Behandlungsbedürftigkeit der bestehenden Symptomatik.

Im Falle einer Bestätigung der Vermutung ist das vorrangigste Ziel, das Kind/den Jugendlichen vor weiteren Übergriffen zu schützen und die notwendigen Schritte einzuleiten.

Die Ergebnisse der Diagnostik werden in einer schriftlichen Stellungnahme dokumentiert. Diese Stellungnahme ersetzt kein Gutachten.

Bei der Anmeldung durch ein Elternteil ist die schriftliche Zustimmung des anderen Elternteils einzuholen, wenn es ebenfalls sorgeberechtigt ist. Das jeweils andere Elternteil hat das Recht, über die geplante Diagnostik informiert zu werden, das Ergebnis zu erfahren und seine Sicht der Dinge darzustellen. In diesen Fällen findet, auch wenn sich der Verdacht der sexualisierten Gewalt gegen das andere Elternteil richtet, mit diesem Elternteil mindestens ein Gesprächstermin statt.

Das Angebot der „Diagnostik“ umfasst:

- Erstgespräch zur Klärung des Anliegens und der Voraussetzungen für eine Diagnostik (z.B. Gewährleistung des Kinderschutzes, Kooperationsfähigkeit der Sorgeberechtigten).
- Anamnesegespräch zur Entwicklungsgeschichte des Kindes mit den Bezugspersonen.
- Einholen von Informationen zur Entwicklungsgeschichte/zum Verhalten des Kindes/Jugendlichen z. B. im Kindergarten, Schule etc.
- 3-5 Diagnostikeinheiten und begleitende Elterngespräche (in Abhängigkeit vom Alter des Kindes/Jugendlichen und nach Bedarfslage). Bei Kindern bis zu fünf Jahren optional Verhaltensbeobachtung in der Kindertagesstätte.
- Fachgespräch mit Fachkräften stationärer/ambulanter Hilfen und dem Jugendamt.
- Auswertung der Diagnostik.
- Auswertungsgespräch.
- Anfertigung einer schriftlichen Stellungnahme.

4.1.9 Fachberatung für Fachkräfte und öffentliche Institutionen, die sich mit diesem Themenkontext befassen und auseinandersetzen

Das Angebot der Fachberatung richtet sich an alle psychosozialen und pädagogischen Fachkräfte, die professionellen Kontakt zu Kindern und Jugendlichen haben. Die Mitarbeiter*innen leisten Hilfestellung beim Umgang mit Betroffenen, erarbeiten gemeinsam mit den Fachkräften Strategien zur Unterstützung der Opfer und bieten Informationsberatung zu allen Themenspektren im Bereich sexualisierter Gewalt an.

Die Fachberatung bietet Einzel- und Teambberatung an. Die Abstände und Dauer der Beratungskontakte sind abhängig vom Beratungsanliegen und ggfls. einer Gefährdungseinschätzung. Die Beratungsdauer liegt in der Regel bei einer Stunde. Die Dauer des Erstgesprächs und der Teambberatung richten sich nach der aktuellen Anforderung.

Das Angebot umfasst auch eine Telefonberatung. Eine Gefährdungs-Risikoeinschätzung wird ausschließlich in einer persönlichen Beratung vorgenommen.

4.2.0 Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit

Ein Schwerpunkt der Fachberatungsstelle ist die Präventions- und Öffentlichkeitsarbeit für den Kreis Heinsberg.

Die Präventionsarbeit umfasst:

- Durchführung von Informationsveranstaltungen und -gesprächen sowie Präventionsprojekten für Kinder und Jugendliche, junge Volljährige, Eltern, pädagogische Fachkräfte,
- Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen für pädagogische Fachkräfte der Kinder- und Jugendhilfe, Tageseinrichtungen für Kinder,
- Durchführung von Fortbildungen und Fachtagungen für Lehrer und Lehrerinnen sowie für das pädagogische Fachpersonal an Schulen,
- Durchführung von Fachtagungen für am Kinderschutzverfahren beteiligte Professionen wie z. B. Polizei, Richter, Staatsanwaltschaft, Mitarbeiter/innen des Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes,
- Öffentlichkeits- und Netzwerkarbeit,
- Information über regionales Hilfsangebot.

4.3.0 Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung

4.3.1 Die Fachkräfte nehmen den Schutzauftrag nach § 8 a, Abs. 1 SGB VIII wahr.

4.3.2. Die Fachkräfte wirken bei den Personensorgeberechtigten oder den Erziehungsberechtigten auf die Inanspruchnahme von Hilfen hin, falls die Personensorgeberechtigten keine Hilfe in Anspruch nehmen wollen oder die angenommene Hilfe nicht ausreichend erscheint, um die Gefährdung abzuwenden, informieren die Fachkräfte das Jugendamt.

4.3.3. Es besteht ein internes strukturiertes Verfahren zur Vorgehensweise bei Hinweisen auf eine mögliche Kindeswohlgefährdung.

4.3.4 Der festgestellte Sachverhalt und das eigene Tätigwerden werden dokumentiert.

4.4.0 Fortbildung und Supervision

Regelmäßige Fortbildung und Supervision sind wesentliche Bestandteile und Verpflichtung der Arbeit und unerlässliche Voraussetzung für die Erhaltung und Verbesserung der Qualifikation für die Mitarbeitenden. Gleichzeitig sollen auch Fortbildungsveranstaltungen für alle Fachkräfte, die sich mit diesem Themenkomplex befassen und auseinandersetzen, angeboten werden.

4.5.0 Evaluation

Eine Evaluation der bestehenden Leistungs- und Qualitätsbeschreibung findet in regelmäßigen Abständen, mindestens einmal jährlich, in der AG § 78 SGB VIII „Erziehungsberatung“ des Kreises Heinsberg statt.

5.0 Zusatzleistungen

5.1 Prozessbegleitung

Wenn es zu einer Strafanzeige gekommen ist, sollte es eine bestmögliche Prozessbegleitung für das Kind/den Jugendlichen geben. Dazu gehören sowohl die Information über Abläufe im Strafverfahren als auch die fachliche Begleitung des Kindes/Jugendlichen in der Verhandlung vor Gericht.

Sexualisierte Gewalt findet meist ohne Zeugen statt. Deshalb ist die Aussage vor Gericht entscheidend, um eine Verurteilung des Täters zu erreichen.

Nachdem die Kinder/Jugendlichen ihre Aussage gemacht haben, werden sie individuell unterstützt und betreut.

Hauptziel der Prozessbegleitung ist es, die an sich schon sehr belastende Situation für kindliche und jugendliche Zeugen und ihre Angehörigen im Strafverfahren zu erleichtern.

Die Prozessbegleitung hat keine rechtliche und/oder Recht vertretende Funktion und sie ersetzt auch keine ggf. erforderliche Beratung oder Therapie.

Heinsberg, den 16.11.2021